

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 16.11.2021****Straftaten mit antisemitischem Hintergrund**

und

**Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Frankfurter Rundschau berichtete kürzlich, dass nach Auffassung der Bundesländer Antisemitismus als Tatmotiv zunehmend strafverschärfend berücksichtigt werden soll. Hierzu gehören u.a. die Einrichtung entsprechender Zentralstellen bei den Staatsanwaltschaften sowie Verfügungen der Ministerien und Leitlinien der Generalstaatsanwaltschaften, nach denen Verfahren wegen antisemitischer Straftaten auch für den Fall geringer Schuld in der Regel nicht eingestellt werden sollen. In Hessen befindet sich eine entsprechende Leitlinie in Vorbereitung (<https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/471477/4-5>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Straftaten mit antisemitischem Hintergrund wurden in Hessen in den Jahren 2016 bis 2020 verübt?**
- Frage 2. Welche Strafvorschriften wurden bei den unter 1. aufgeführten Straftaten verletzt?**
- Frage 3. Wie viele der unter 1. aufgeführten Straftaten führten zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Anzahl und Gegenstand der von 2016 bis 2020 in Hessen insgesamt verübten Straftaten mit antisemitischem Hintergrund kann die Landesregierung naturgemäß keine Angaben machen. Die Staatsanwaltschaften können allerdings Auskunft über die Ermittlungsverfahren geben, die bei ihnen anhängig geworden sind.

Nach Auswertung der IT-Stelle der hessischen Justiz sind im Berichtszeitraum insgesamt 389 Straftaten mit antisemitischem Hintergrund betreffende Ermittlungsverfahren, davon 263 Js-Verfahren gegen bekannte Täter und 126 UJs-Verfahren gegen unbekannt gebliebene Täter, mit folgenden (führenden) Delikten registriert worden:

<b>Strafvorschrift</b>	<b>Anzahl Js-Verfahren</b>	<b>Anzahl UJs-Verfahren</b>
Volksverhetzung (§ 130 StGB)	153	56
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	40	35
Beleidigung und Verleumdung (§§ 185, 187 StGB)	42	14
Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB)	0	12
Bedrohung (§ 241 StGB)	7	2
einfache und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	5	2
Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB)	2	0
Nötigung (§ 240 StGB)	2	0
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB)	1	1
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	1	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	0

(§ 113 StGB)		
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	1	0
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)	1	0
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB)	1	0
Störung der Totenruhe (§ 168 StGB)	0	1
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB)	1	0
Mord (§ 211 StGB)	1	0
Erpressung (§ 253 StGB)	0	1
Betrug (§ 263 StGB)	1	0
Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)	0	1
Verstoß gegen das Verbot von Waffen, Schutzwaffen, Vermummung; Zusammenrottung (§ 27 VersG)	1	0
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (§ 29 BtMG)	1	0
Unbekannt (Die Einleitung von Ermittlungen wurde mangels strafbaren Verhaltens abgelehnt; eine strafrechtliche Klassifizierung war insoweit nicht möglich )	1	0

**Frage 4. Wie viele der unter 1. aufgeführten Verfahren führten zu einer Anklage bzw. zu einer Einstellung des Verfahrens?**

Gemäß Auswertung der IT-Stelle der hessischen Justiz sind in 20 Verfahren Anklagen erhoben und in 26 Verfahren Strafbefehle beantragt worden. In 173 Verfahren sind (endgültige) Einstellungen (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2, 153, 153a, 154, 376 StPO, 45 JGG) erfolgt. Die übrigen Verfahrenserledigungen entfallen auf Abtrennungen, Verbindungen und Abgaben. Sieben Verfahren wurden gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt.

**Frage 5. Wie viele der unter 4. aufgeführten Straftaten, bei den Anklage erhoben wurde, führten zu einer Verurteilung des/der Angeklagten?**

Nach der Auswertung der IT-Stelle der hessischen Justiz erfolgte in 23 Fällen eine Geldstrafe, in drei Fällen Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung. Einmal erfolgte eine Einbeziehung in ein jugendgerichtliches Urteil (§ 31 Abs. 2 JGG), zweimal eine Verwarnung mit Strafvorbehalt.

**Frage 6. Wie viele der unter 4. aufgeführten Strafverfahren wurden vor einem Jugendgericht bzw. einer Jugendstrafkammer verhandelt?**

Nach der Auswertung der IT-Stelle der hessischen Justiz wurden sechs Anklagen zum Jugendrichter erhoben.

**Frage 7. Bei wie vielen der unter 5. aufgeführten Verurteilungen wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt?**

Unbedingte Freiheitsstrafen wurden nicht verhängt.

**Frage 8. Bei wie vielen der unter 5. aufgeführten Verurteilungen wurde der antisemitische Hintergrund durch das Gericht als strafverschärfend gewertet?**

Eine Beantwortung dieser Frage im Zuge der statistischen Auswertung ist nicht möglich.

Das erkennende Gericht hat im Rahmen der Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB antisemitische Beweggründe und die Ziele des Täters in die Abwägung der für und gegen ihn sprechenden Umstände einzubeziehen. Diesem Kriterium kommt daher grundsätzlich strafschärfendes Gewicht zu.

**Frage 9. Welches ist der wesentliche Inhalt der durch die Generalstaatsanwaltschaft in Hessen erarbeitete Leitlinie, auf die im zitierten Bericht Bezug genommen wird?**

Eine Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zur Verfolgung von antisemitisch oder rassistisch motivierten Straftaten wird am 4. Januar 2022 in Kraft treten. Der derzeitige Entwurf sieht Leitlinien für folgende Bereiche vor:

- Ermittlungen
- Öffentliches Interesse bei Privatklagedelikten
- Besonderes öffentliches Interesse bei relativen Antragsdelikten
- Einstellung aus Opportunitätsgründen
- Anklagen und Strafbefehle
- Umgang mit Opfern
- Zeugen
- Benachrichtigungen
- Berichtspflicht
- Sensibilisierung von Justizbediensteten

Wiesbaden, 3. Januar 2022



Eva Kühne-Hörmann  
Staatsministerin